



**Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention
(Stand: 18.05.2015)**

Inhalt

Einleitung.....	5
Aktionsplan Worms	9
Handlungsfeld Arbeit.....	9
Einleitung der Arbeitsgruppe Arbeit	9
Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Arbeit.....	9
Wormser Vision für das Handlungsfeld Arbeit.....	11
Zur Ist-Situation in Worms	11
Wormser Aktionsplan-Arbeit: Ziele und Maßnahmen	12
Handlungsfeld Bildung	13
Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Bildung.....	13
Wormser Vision für das Handlungsfeld Bildung.....	14
Zur Ist-Situation in Worms	15
Wormser Aktionsplan-Bildung: Ziele und Maßnahmen.....	17
Handlungsfeld Wohnen.....	18
Einleitung der Arbeitsgruppe Wohnen	18
Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Wohnen	18
Wormser Vision für das Handlungsfeld Wohnen.....	19
Zur Ist-Situation in Worms	19
Wormser Aktionsplan-Wohnen: Ziele und Maßnahmen	20
Handlungsfeld Partizipation	21
Einleitung der Arbeitsgruppe Partizipation	21
Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Partizipation	21
Wormser Vision für das Handlungsfeld Partizipation	23
Zur Ist-Situation in Worms	23
Wormser Aktionsplan-Partizipation: Ziele und Maßnahmen	23
Monitoring.....	26
Anlagen.....	27
Aktionsplan: Ziele und Maßnahmen	27
Linkliste.....	39
Prozessdokumente	41

Beschlüsse der städtischen Gremien	41
Fachtagungsdokumentationen	41
Angebotserhebung	42
Materialien der Arbeitsgruppen.....	49
Materialien / Daten: AG Arbeit	49
Materialien / Daten: AG Wohnen	50
Materialien / Daten: AG Bildung	51
Materialien / Daten / Mustersatzungen (Beirat): AG Partizipation	53

Einleitung

Zum Prozess der Aktionsplanerarbeitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Rheinland-Pfalz war das erste Bundesland, das einen Aktionsplan 2010 vorlegte. In Worms begann der Prozess ein Jahr später 2011 mit einem Beschluss des Stadtrates zur Umsetzung der UN-BRK. 2014 liegt nun der Entwurf des kommunalen Aktionsplans vor. Ein vermeintlich langer Prozess, allerdings hat die UN-BRK auch einen tiefen gesellschaftlichen Wandel angestoßen, der weitaus mehr impliziert als nur die Umsetzung von Paragraphen. Es ist vor allem ein Wandel in den Köpfen und Denkgewohnheiten, der hier stattfindet und stattfinden muss, um die Konvention in ihrem Sinne umsetzen zu können. Das Leitbild oder Leitwort, das diesen Wandel - insbesondere in der Deutschen Debatte - ausdrückt ist: „Inklusion“. In den 50 Artikeln der UN-BRK kommen die Worte „Inclusion“ und „inclusive“ gerade 10mal vor und stehen trotzdem für einen Wandel, der weit über die Belange behinderter Menschen hinausgeht. Was Inklusion genau ist und wie sie funktionieren soll, bspw. im Unterschied zur Integration, ist selbst Teil und Ergebnis der gesellschaftlichen Auseinandersetzung ebenso wie sie Teil der Entwicklung des kommunalen Aktionsplans ist. Soviele ist klar, sie drückt den Wunsch und das Bedürfnis nach einer anderen / besseren Gesellschaft aus und es gibt keine Patentlösung, die einfach nur umzusetzen ist. An diesen Lösungen muss gearbeitet werden, und es kommt darauf an, was wir als Kommune aus diesem Leitbild machen. Die UN-BRK und das Leitbild der Inklusion richten sich an uns als Gesellschaft, wir sollen uns verändern: Menschen sind nicht einfach nur behindert, sondern mindestens ebenso werden sie behindert und das nicht nur von zu hohen Bordsteinen, sondern ebenso von Vorstellungen und Denkgewohnheiten.

Insofern ist das Dokument kommunaler Aktionsplan ein Zwischenschritt in diesem Wandel und ein Ausdruck dieses Wandels, ein wichtiger, aber nicht der erste und nicht der letzte. Vielmehr sind wir als Kommune seit 2011 in Aktion und im Prozess zur Erarbeitung des Aktionsplanes ist weitaus mehr passiert, als auf den Seiten des Aktionsplans zum Ausdruck kommen kann.

In der ersten Phase haben wir um die richtige Form gerungen:

- Nach einer Bestandserhebung 2011 (siehe Anlage) wurde nochmals deutlich, dass es bereits vielfältige Leistungen und Angebote für Menschen mit Behinderung gibt; bspw. werden jährlich ca. 18 Mio. € als Leistungen der Eingliederungshilfe ausgegeben und das macht nur einen Teil der Leistungen und Angebote aus. Aber sind diese Leistungen und Angebote auch inklusiv?

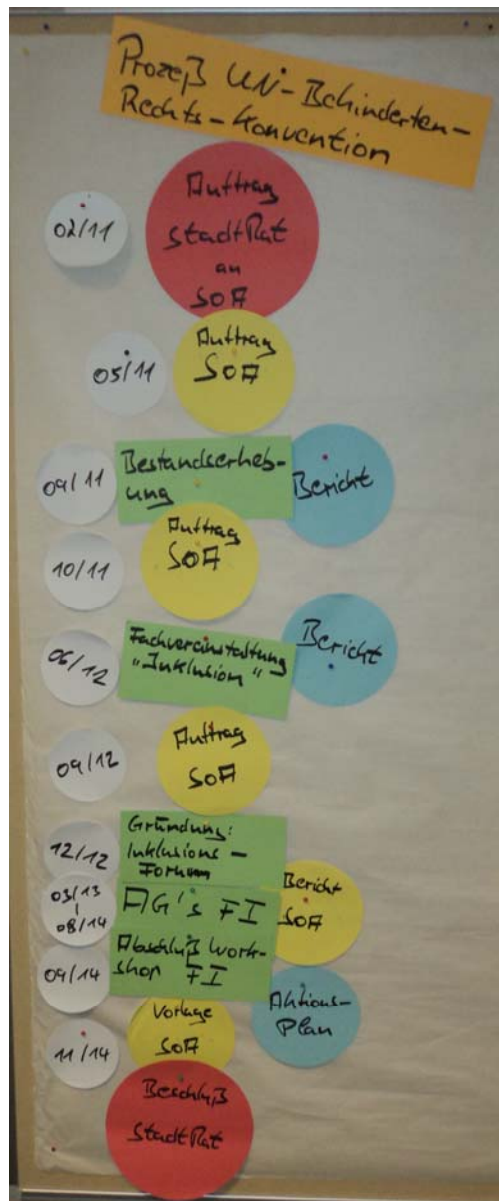
- Um dieser Frage nachzugehen wurde 2012 eine Fachveranstaltung: „Wie inklusiv ist Worms? Inklusion vor Ort“ (Kurzdokumentation siehe Anlage) durchgeführt. Tenor dieser Veranstaltung war: erstens wir stehen nicht am Anfang, aber es ist noch einiges zu tun; zweitens die Inklusion bietet nicht nur Chancen, sondern auch Risiken und drittens eine Umsetzung der UN-BRK und die Entwicklung eines Aktionsplans kann nur unter einer breiten Beteiligung gelingen.
- Im gleichen Jahr wurde im Auftrag des Sozialausschusses das Forum Inklusion gegründet und mit der Erarbeitung eines Aktionsplans betraut. Die ungewohnte Arbeitsform – Verwaltung, Vereine, Verbände, Bürgerinnen und Bürger erarbeiten gemeinsam den Aktionsplanentwurf – erforderte einen intensiven Austausch über die Arbeitsweise und –struktur sowie über die Inhalte. Schließlich einigten sich die potentiellen Forumsmitglieder auf:
 - o 4 Handlungsfelder: Arbeit, Wohnen, Bildung, Partizipation
 - o Zu diesen 4 Handlungsfeldern wurde je eine Arbeitsgruppe gebildet:
 - teilnehmen konnte jeder bzw. jede Interessierte
 - die AG bestimmte einen/eine SprecherIn aus ihrer Mitte
 - es galt das Prinzip der Einstimmigkeit. In Streitfällen wurde das Problem der Lenkungsgruppe vorgetragen; konnte das Problem auch hier nicht gelöst werden, wurde es dem Sozialausschuss vorgelegt.
 - Öffentlichkeitsarbeit war für die AGs möglich
 - o Darüber hinaus wurde eine Lenkungsgruppe gegründet:
 - bestehend aus den Sprechern der AGs
 - dem Sozialdezernent
 - dem Behindertenbeauftragten
 - der Bereichsleitung Jugend, Soziales, Wohnen und dem Sozialplaner
 - o Dem Sozialausschuss wurde fortlaufend über den Stand des Aktionsplans berichtet.

In der zweiten Phase haben wir in den 4 Arbeitsgruppen um Formulierungen für die jeweiligen Themen, Visionen, Ziele und Maßnahmen gerungen:

- 2013 traten die 4 Arbeitsgruppen ihre Arbeit an und beschäftigten sich intensiv mit den jeweiligen Handlungsfeldern. Im engeren Sinne war ihr Auftrag für jedes Handlungsfeld:
 - o eine Vision
 - o Ziele
 - o und Maßnahmen zu entwickeln
 - o und in Form eines Aktionsplans zu formulieren und zu dokumentieren

- Hierbei wurde schnell deutlich, dass die Einigung auf die jeweiligen Inhalte, die konkreten Formulierungen und die Unterscheidung, was nun Ziel, Maßnahme oder Vision sei eine schweißtreibende und gar nicht so einfach zu bewältigende Aufgabe war. Trotz intensiver Arbeit in den einzelnen Gruppen, musste die geplante Fertigstellung des Aktionsplans im 1. Quartal 2014 verschoben werden.
- Die Verschiebung hat sich aber gelohnt und schließlich hat jede Arbeitsgruppe ihren eigenen Weg und ihre eigenen Formulierungen gefunden und mit viel Engagement den Aktionsplan entwickelt.

An der Erarbeitung des Aktionsplans waren rund 40 Personen beteiligt: Eltern, Lehrkräfte, VerwaltungsmitarbeiterInnen, Personen aus der Praxis, Verbands- und VereinsvertreterInnen und nicht zuletzt Menschen mit Behinderung selbst. Insofern ist der Aktionsplan Ausdruck dieses gemeinsamen Weges und der Erarbeitung was Inklusion für uns in Worms bedeuten kann.



(SOA = Sozialausschuss)

Aktionsplan Worms

Handlungsfeld Arbeit

Einleitung der Arbeitsgruppe Arbeit

Die Arbeitsgruppe „ARBEIT“ setzt sich u.a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Worms, der Lebenshilfe (Vorstand, Geschäftsführung und Werkstatttrat), Arbeitsagentur und Jobcenter, IHK und Kreishandwerkerschaft, Sozialverband Deutschland (SoVD) sowie dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen. Zunächst hat man sich auf die Datenbasis geeinigt. Demnach wird die „Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen – Berichtsjahr 2011 der kreisfreien Stadt Worms“ als Basis festgelegt – wohlwissend, dass diese Statistik zwar rund 60% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Worms abdeckt (17.371 Arbeitsplätze), jedoch nur ca. 5% der Betriebe repräsentiert. Für Unternehmen mit unter 20 Beschäftigten liegen keine Daten vor, die Angabe wäre freiwillig und der Aufwand zur Datenerhebung enorm.

Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Arbeit

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Arbeit und Beschäftigung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Wormser Vision für das Handlungsfeld Arbeit

„In Worms arbeiten Menschen mit Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Menschen und erzielen durch ihre Beschäftigung ein Einkommen, das ihnen den Lebensunterhalt sichert. Jeder Mensch kann, ausgehend von seinen persönlichen Stärken und Zielen, seine Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit entwickeln. Für jeden ist die Tätigkeit erreichbar, die ihm gemäß ist. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potentiale für ihr Unternehmen.“

Zur Ist-Situation in Worms

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob sie insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen darauf beschäftigen können (§ 81 SGB IX). Gleichzeitig regelt das SGB IX, dass die Arbeit der Behinderung angepasst wird. Dazu gehört u.a. dass schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf eine Beschäftigung haben, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten können sowie die Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, wenigstens fünf Prozent davon mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (§ 71 SGB IX).

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, deren Höhe sich nach der Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze richtet. Die Ausgleichsabgabe soll die Arbeitgeber zur vermehrten Einstellung schwerbehinderter Menschen veranlassen. Aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe werden die Leistungen der Integrationsämter und der Agenturen für Arbeit für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen finanziert.

Die aktuelle Beschäftigungsquote in Worms liegt bei 3,3% (siehe Anlage Materialien AG Arbeit).

Zuständig für das Themenfeld Arbeit sind vor allem die Integrationsämter (Land), der Integrationsfachdienst (Land), die Agenturen für Arbeit und die Rehabilitationsträger. Sie erheben die Ausgleichsabgabe, beraten, begleiten und fördern.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bestandserhebung (siehe Anlage) noch weitere Angebote genannt:

- Reguläre Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung (2; Diakonisches Werk)
- Integrationsbetriebe (2, mittlerweile 3)
 - o Sind besondere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mind. 25% MitarbeiterInnen mit erheblicher Schwerbehinderung beschäftigen
 - o Integrationsbetrieb Friedhof (IDB), Café L, Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDF)
- Werkstatt für behinderte Menschen (ca. 300 Arbeitsplätze)
 - o Aufgaben: Berufliche Bildung; Beschäftigung zu angemessenem Arbeitsentgelt, Entwicklung der Erwerbsfähigkeit, Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Wormser Aktionsplan-Arbeit: Ziele und Maßnahmen

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Arbeit in der Anlage: ID 1-11.

Handlungsfeld Bildung

Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Bildung

Artikel UN-Konvention: Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (Schattenübersetzung: inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (Schattenübersetzung: inklusiven), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration (Schattenübersetzung: Inklusion) wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern (Schattenübersetzung: fördern) sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen (Schattenübersetzung: sowie den peer support) und das Mentoring;

alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen (Schattenübersetzung; sowie den peer support) und das Mentoring;

- b) erleichtern (Schattenübersetzung: ermöglichen) sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (Schattenübersetzung: allgemeiner tertiärer Bildung), Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Wormser Vision für das Handlungsfeld Bildung

„Inklusion im Bildungsbereich ist auf allen Ebenen selbstverständlich und wird als Bereicherung und Ressource erlebt.

Im Sinne eines gemeinsamen lebenslangen Lernens und unter der Prämisse, dass das Wohl von Menschen mit Beeinträchtigungen stets handlungsleitend für jede Form von Teilhabe ist, besuchen alle Menschen - unabhängig von ihrer individuellen Lebenssituation - gemeinsam alle Bildungseinrichtungen und nutzen gemeinsam alle Bildungsangebote. Sie erfahren dabei alle Unterstützung in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten.

Die Rahmenbedingungen der Lernorte (personelle und sachliche Ausstattung, räumliche Gestaltung, pädagogische, medizinische und therapeutische Kompetenzen) sind so eingerichtet, dass alle Menschen an lebenslanger Bildung teilhaben können.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit einer Wertschätzung der unterschiedlichen Kompetenzen aller Bildenden ist bei allen Bildungsangeboten selbstverständlich.

Einheitliche und durchgehend auf inklusive Bildung ausgerichtete Ausbildungs- und Weiterbildungsinhalte für alle beteiligten Berufsgruppen befähigen alle im Bildungsbereich Tätigen, mit Beeinträchtigungen umzugehen.“

Zur Ist-Situation in Worms

Das Handlungsfeld Bildung umfasst weit mehr als nur die Schulen und Kindertagesstätten, allerdings liegen Daten vor allem für diese Institutionen vor und Diskussionen in Medien und Öffentlichkeit konzentrierten sich vor allem auf Schulen, vor dem Hintergrund dass in Deutschland Kinder mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ in eigenen Schulen unterrichtet und gefördert wurden: in Förderschulen. Aus diesen Gründen konzentriert sich die Darstellung auf diese beiden Institutionen.

Zuständig für die Schulpolitik ist das Land (Pädagogische Aspekte), die Kommune ist für Ausstattung und Räume zuständig. Ebenso wird die Einschätzung und Begutachtung inwieweit ein Kind sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist und auf welche Schule es gehen soll von der Schulbehörde bestimmt. Die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten einer Kommune sind hier also stärker eingeschränkt als in anderen Feldern.

Rheinland-Pfalz setzt hierbei auf das Konzept der Schwerpunktschule und hat entsprechend das Landesschulgesetz novelliert. U.a. haben Eltern jetzt die freie Wahl zwischen den Förderorten, sofern bei ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Schwerpunktschulen sind Schulen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung (sonderpädagogischer Förderbedarf) gemeinsam unterrichtet werden. Darüber hinaus sollen die Förderschulen/Förderzentren zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickelt werden. Weiterhin ist anzumerken, dass sonderpädagogischer Förderbedarf in einem besonderen Begutachtungsverfahren ermittelt wird und nicht alle Beeinträchtigungsformen umfasst. Insofern ist der schulische bzw. sonderpädagogische Begriff von Beeinträchtigung ein besonderer und deckt sich nicht mit der Definition und dem daraus resultierenden Leistungsanspruch bspw. aus dem Sozialgesetzbuch. Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden in der allgemeinbildenden Schule unterrichtet, haben allerdings ggf. Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch (bspw. Integrations-Hilfe); ebenso können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf darüber hinaus noch weitere Leistungsansprüche haben.

In Worms haben wir den besonderen Fall des „Worms-Dauner-Modells“. Bereits seit 1989 werden Kinder vor allem im Grundschulalter von Förderlehrern des Förderzentrums Geschwister-Scholl-Schule entweder in ihren jeweiligen Grundschulen oder in der Geschwister-Scholl-Schule gefördert. Dieses Modell unterscheidet sich in Aufbau und Struktur von der Schwerpunktschule. Ca. 500 Kinder werden in den Grundschulen und ca. 160 Kinder in der Geschwister-Scholl-Schule (Förderzentrum) gefördert; etwa 80 Kinder besuchen Förderschulen außerhalb von Worms.

Darüber hinaus bestehen in Worms zwei Schwerpunktschulen (Nelly-Sachs-Integrierte-Gesamtschule und Neusatz-Grundschule), die allerdings als Schwerpunktschule noch nicht voll ausgebaut sind. Eine weitere Schwerpunktschule (Westend-Grundschule) wurde mittlerweile bei der Schulbehörde beantragt. Weiterhin werden rund 45 Kinder im Rahmen von Integrations-Hilfen unterstützt.

Aufgrund der besonderen Situation des „Worms-Dauner-Modells“ ist die sogenannte Inklusionsquote bzw. der Inklusionsanteil für Worms nur schwierig zu bewerten. 3,4% aller Schülerinnen und Schüler aus Worms erhalten sonderpädagogische Förderung; inkl. Worms-Dauner-Modell sind es 5,7% (Förderquote). Von diesen 3,4% bzw. 5,7% besuchen 5,8% (ohne) und 44,4% (mit Worms-Dauner-Modell) allgemeinbildende Schulen. (Zu den Daten siehe auch Anlage)

In Kindertagesstätten sind Rahmenbedingungen und Situation verschieden zur Situation der Schulen. Die Rahmenbedingungen sind im Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) und im Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Träger der Einrichtung sind in der Regel freie Träger (bspw. Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände) und Kommunen. Kostenträger sind die Kommune, das Land und der jeweilige Träger. Das Land regelt weiterhin die allgemeinen Qualitätskriterien und erteilt die „Betriebserlaubnis“. Insofern sind die jeweiligen Träger der Kindertagesstätten in der Ausgestaltung u.a. der Angebotsform weitaus freier. Die Kommune als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat zwar die Planungshoheit, die freien Träger verfügen aber im Sinne des Jugendhilfegesetzes über Autonomie.

Traditionell ist – verglichen mit den Schulen in Deutschland – der Inklusionsanteil in Kindertagesstätten wesentlich höher. Die verschiedenen Angebots- und Unterstützungsformen sind im Landeskindertagesstättengesetz geregelt. U.a. besteht in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit des:

- Förderkindergartens
 - o ausschließlich Kinder mit Beeinträchtigung
 - o in Worms existiert kein Förderkindergarten
 - o ca. 6 Kinder besuchen einen Förderkindergarten außerhalb von Worms
- Integrativen Kindergartens
 - o Kinder mit und ohne Beeinträchtigung besuchen gemeinsam den Kindergarten
 - o in Worms bestehen 2 integrative Einrichtung
 - o mit zusammen 50 Plätzen für Kinder mit Beeinträchtigung
- Inklusiver Kindergarten
 - o In Worms haben sich mittlerweile 2 Kindergärten zu inklusiven Einrichtungen weiterentwickelt (Plätze für beeinträchtigte Kinder in Regelkindergartengruppen)

Darüber hinaus besteht außerhalb der Regelungen des Kindertagesstättengesetzes – wie in den Schulen – die Möglichkeit der Integrations-Hilfe (Einzelintegration). (Zu den Daten siehe auch Anlage)

Wormser Aktionsplan-Bildung: Ziele und Maßnahmen

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Wohnen in der Anlage: ID 12-14

Handlungsfeld Wohnen

Einleitung der Arbeitsgruppe Wohnen

Im Leben eines jeden Menschen nimmt der Bereich Wohnen einen wesentlichen Teil seiner persönlichen Lebensgestaltung ein. In Ausübung dieses Gestaltungsrechtes haben sich in der Gesellschaft eine Vielzahl von Wohnformen und Wohnräumen entwickelt.

Neben dem eigentlichen Wohnraum ist mit dem Begriff Wohnen ganz eng auch der Begriff des Zuhauses im Sinne von Geborgenheit, Sicherheit und Gemeinschaft verbunden.

Gerade beeinträchtigte Menschen wünschen sich daher einen Wohnraum bzw. eine Wohnform in der sie diese Geborgenheit und Sicherheit erleben können.

Es ist daher selbstverständlich, dass diese Forderung auch in der UNBRK ihren Niederschlag in Art. 19 fand.

Zur Entwicklung eines kommunalen Aktionsplanes hat sich daher eine Arbeitsgruppe Wohnen bestehend aus 12-14 Mitgliedern gebildet.

In der AG waren u.a. VertreterInnen der Leistungsanbieter (Lebenshilfe, Caritas), des Leistungsträgers (Stadtverwaltung Worms) als auch beeinträchtigte Menschen bzw. Beratungsstellen/Interessensvertretungen (Pflegestützpunkte, SOVD, Seniorenbeirat) vertreten.

Im Rahmen der 8 Sitzungen der Arbeitsgruppe konnten drei Visionen und daraus abgeleitet Ziele und Maßnahmen formuliert werden.

Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Wohnen

Artikel UN-Konvention: Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt (Schattenübersetzung: gleichberechtigt mit

anderen) die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen (Schattenübersetzung: Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde) für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Wormser Vision für das Handlungsfeld Wohnen

Wormser Bürgerinnen und Bürger begreifen Vielfalt als Gewinn und leben vorurteilsfrei zusammen. Sie unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Wormser Bürgerinnen und Bürger wohnen selbstbestimmt.

Umfassende Barrierefreiheit ist in Worms Normalität. Die vorhandenen Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten decken die vielfältigen Bedürfnisse der Wormser Bürgerinnen und Bürger ab und passen sich flexibel und zeitnah an die sich verändernden Bedarfe an. Um aus verschiedenen Wohn- und Unterstützungsformen auswählen zu können, hat jeder Zugang zu den relevanten Informationen.

Zur Ist-Situation in Worms

Das Angebot auf dem „freien Wohnungsmarkt“, im engeren Sinne an „barrierefreien Wohnungen“ wird von staatlicher Seite nicht erfasst. Insofern ist auch für Worms nicht bekannt, wieviel barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht. Allerdings bezieht sich das Handlungsfeld Wohnen auf mehr als nur die physisch barrierefreien Wohnräume, sondern meint auch verschiedene Wohnformen und Unterstützungsformen.

Bekannt hingegen sind die spezifischen Wohnangebote für Menschen mit Beeinträchtigung. In Worms existieren:

- 4 Wohnheime mit je etwa 20 BewohnerInnen
 - o Es existieren demnach in Worms keine Großwohnheime
- 5 Angebote in Form von Außenwohngruppen (ca. 30 BewohnerInnen)

- 2 Angebote in Form von Appartementwohnen (ca. 16 BewohnerInnen)

Darüber hinaus leben viele Menschen mit Beeinträchtigung (rund 450 Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen erhalten) in privaten Wohnungen und werden entweder von ihren Familien und/oder durch ambulante Leistungen (ca. 150) unterstützt.

Des Weiteren hat das Land Rheinland-Pfalz das Landes-Wohn-und-Teilhabe-Gesetz (LWTG) erlassen, das Wohnangebote neu regelt und strukturiert und mehr Alternativen zum Wohnheim ermöglichen soll. Weiterhin hat das Land ein Modellprojekt zur Förderung von vor allem ambulanten Wohnformen ins Leben gerufen (Modellprojekt §14a). Worms nimmt an diesem Modellprojekt teil.

Wormser Aktionsplan-Wohnen: Ziele und Maßnahmen

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Bildung in der Anlage: ID 19-49

Handlungsfeld Partizipation

Einleitung der Arbeitsgruppe Partizipation

Die Arbeitsgruppe Inklusion hat sich 12-mal getroffen. Im Schnitt haben 5 – 7 Mitglieder an den Sitzungen teilgenommen.

Besonders in den ersten Sitzungen haben wir uns viel mit der Abgrenzung der Themengebiete „Inklusion“ und „Partizipation“ befasst. Es war nicht immer einfach, die Diskussion hier klar zu differenzieren; klar wurde: Partizipation und Inklusion bedingen sich gegenseitig.

Zentrales Anliegen der ersten Mitglieder in der Arbeitsgruppe war es, Menschen mit Behinderung als aktive Mitglieder zu gewinnen. Denn über die Teilhabe an Entscheidungsprozessen durch Menschen mit Behinderung kann nur mit den Betroffenen diskutiert werden.

Hier wurde schnell klar, dass die Themen „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Barrierefreiheit“ auch im Aktionsplan bearbeitet werden müssen: Gerade Menschen mit psychischer Erkrankung oder kognitiven Einschränkungen fällt es schwer, sich auf die Arbeit in einer solchen Arbeitsgruppe einzulassen. Es wurde viel diskutiert, wie wir Menschen ansprechen und motivieren können. Dies wird sicher auch ein großes Thema bei der Bildung eines Behindertenbeirates sein.

Daher waren wir sehr froh, dass Menschen mit Einschränkung an der Erstellung des Aktionsplans mitgearbeitet haben.

Auch haben wir versucht, barrierefreier und transparent zu arbeiten. Einige Protokolle unserer Sitzungen liegen auch in leichter Sprache vor; leider konnten wir den Mehraufwand nicht konsequent leisten.

Rechtsgrundlage: Die UN-Behindertenrechtskonvention: § Partizipation

Das Thema Partizipation lässt sich keinem Artikel der Konvention eindeutig zuschreiben, vielmehr berührt es eine Reihe von Artikeln und ist der Grundtenor der Konvention: u.a.

gehören hierzu: Artikel 5 (Gleichberechtigung); 8 (Bewusstseinsbildung); 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben); 30 (Teilhabe am kulturellen Leben). An dieser Stelle wird exemplarisch der Artikel zur Teilhabe am politischen Leben aufgeführt.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben** regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Wormser Vision für das Handlungsfeld Partizipation

„Das Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Menschen in Worms ist Normalität; alle nehmen aktiv am gesellschaftlichen Leben und an Entscheidungsprozessen teil.

Menschen mit Beeinträchtigung wird zugetraut, ihre Interessen und die Interessen anderer zu vertreten; sie erhalten die Unterstützung, die sie benötigen.

Worms ist barrierefrei, Behörden benutzen einfache Sprache und die in Worms für Belange von behinderten Menschen verantwortlichen Personen und Institutionen sind bekannt.

Partizipation geht nur mit Allen!“

Zur Ist-Situation in Worms

Das Handlungsfeld Partizipation ist zu komplex, um hier ein klares Situationsbild zu zeichnen. Auf Ebene der politischen Partizipation verfügt Worms über einen „Behindertenbeauftragten“, zukünftig wird ein Behinderten-/Inklusionsbeirat entstehen. Partizipation und Vertretungsstrukturen finden darüber hinaus noch in anderen Formen statt wie Selbsthilfegruppen, Vereine, Verbände und bspw. dem „Werkstattbeirat“ sowie nicht zuletzt das Forum Inklusion selbst. Die Arbeitsgruppe hat hier eine Aufstellung für Worms erarbeitet, die in der Anlage beigefügt ist. Des Weiteren hat sie eine Liste möglicher Beteiligungsformen erarbeitet, die ebenfalls in der Anlage beigefügt ist.

Wormser Aktionsplan-Partizipation: Ziele und Maßnahmen

Ein Ziel der AG Partizipation hat sich bereits während der Erarbeitungsphase zum Teil verwirklicht. Ein Behindertenbeirat ist zwar noch nicht konstituiert, aber bereits vom Stadtrat beschlossen. Aus diesem Grunde hat sich die AG dafür entschieden, sich in ihrem Ziel- und Maßnahmenkatalog auf die weiteren Schritte zur Umsetzung des Behindertenbeirats zu konzentrieren (u.a. ist die Mustersatzung des Landesbehindertenbeirats in der Anlage beigefügt) und sich bzgl. der inhaltlichen Ziele zurückzuhalten. Diese sind in Form von Empfehlungen im Anschluss an den Ziel- Maßnahmenkatalog beigefügt.

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Partizipation I in der Anlage: ID 15-18

Die AG Bildung hat ebenfalls Ziele und Maßnahmen entwickelt, die inhaltlich besser in den Teil Partizipation passen:

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Partizipation II in der Anlage: ID 50-65

Themen der AG Partizipation zur Weitergabe an einen Behindertenbeirat/ Behindertenbeauftragten

- Einrichtung von themenspezifischen Quartierskonferenzen
- Barrierefreiheit für Menschen mit psychischer Erkrankung
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Präsentation von positiven Beispiel (Portrait über gelungene Inklusion)
 - wir sprachen insbesondere über eine Kampagne des Behindertenbeauftragten:
 - Internetauftritt
 - Flyer
 - Besuche bei den Vereinen / Selbsthilfegruppen
 - Sprechstunde
 - Aktionen
- Barrierefreiheit beim Thema Kultur/ Freizeit/ Vereine
 - weitere: Selbsthilfegruppen/ Sport(vereine)
 - Initiierung von inklusiven Freizeitangeboten
- „Inklusiver“ Stadtführer (ggf. anderer Titel; Präsentation von inklusiven Angeboten der Stadt Worms)
- Partizipation/ Teilhabe gestalten
 - wir haben in vielen Sitzungen überlegt/diskutiert wie wir die Betroffenen erreichen/ sinnvoll einbinden vor dem Hintergrund der bestehenden Hürden
 - Teilhabe beginnt weit vor der politischen Vertretung
 - Unterschiedliche Barrieren erfordern vielfältige Zugängen; Ideen waren u.a.:
 - Besuche bspw. bei Werkstattatrat; den Selbsthilfegruppen
 - (Online-)Befragung
 - Gemeinsame Aktionen der Vereine
 - Ansprechpartner: an wen kann ich mich wenden
- Erhebung der Vereine / Selbsthilfegruppen (Liste liegt vor)

Monitoring

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht neben den inhaltlichen Bestimmungen und Artikeln ebenfalls einen Durchführungs- und Überwachungsmechanismus vor (Artikel 33). Auf Bundesebene wird diese Aufgabe durch 3 Stellen erfüllt.

- 1. Die staatliche Anlaufstelle (Focal Point) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS); u.a. Erstellung des Nationalen Aktionsplans und Staatenbericht.
- 2. Die Koordinierungsstelle, angesiedelt beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als Schnittstelle zwischen zivilgesellschaftlicher und staatlicher Ebene.
- 3. Die Monitoringstelle, angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Diese Stelle gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab und berät die Verantwortlichen bei der Umsetzung.

In Worms wurde wie oben geschildert der kommunale Aktionsplan unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Verwaltung erarbeitet und wird den städtischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen richten sich ebenso an die Verwaltung wie in einem weiten Sinne zivilgesellschaftliche Akteure.

Für die Begleitung der Umsetzung, des Monitorings und der Fortschreibung schlägt das Forum Inklusion folgende Strukturen und Instrumente vor:

Zur besseren Übersicht siehe Aktionsplan Monitoring in der Anlage: ID 66-68.

Anlagen

Aktionsplan: Ziele und Maßnahmen

AG Arbeit

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahmen	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
Inklusive Arbeitsbedingungen sind in Worms geschaffen.	Zum 31.12.2025 ist in Worms eine Beschäftigungsquote von 5,0% erreicht.	Aufklärung und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen • Integrationsmesse • kostenlose Beratungsangebote • Werbung für die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 	fortlaufend bis 2025	Agentur für Arbeit, IHK / HWK, Stadtverwaltung Worms, Lebenshilfe, IFD, Betriebe	Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	1
							2
						Dokumentation Veranstaltungen und Beratungen	3
							4
						Arbeitsmarktdaten der Agentur für Arbeit	5
		Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> • Budget für Arbeit • Integrationsfachdienste • Landessonderprogramme • Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöhen durch Ausweitung von Außenarbeitsplätzen (Bonus-Malus-System) 	fortlaufend bis 2025	Land RLP Träger	Anträge Budget für Arbeit	6
							7
						Abschluss Arbeitsverträge	8
							9
		Kontinuierliche Förderung von Integrationsbetrieben	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Projekte weiterhin fördern (Abstimmung mit Land RLP) • Ausbau von neuen Projekten (Abstimmung mit Land RLP) 	fortlaufend bis 2025	Stadtverwaltung in Abstimmung mit Land RLP	Anträge Integrationsfirmen	10
							11

AG Wohnen

Zielfeld (hier Vision)	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zunständigkeit	Indikator	ID
Wormser Bürgerinnen und Bürger begreifen Vielfalt als Gewinn und leben vorurteilsfrei zusammen. Sie unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten.		Es sind Berührungspunkte und Kontaktmöglichkeiten zwischen behinderten und nichtbehinderten Bürgern geschaffen.	In einem Wormser Stadtteil wird modellhaft ein Nachbarschaftszentrum umgesetzt. Die Konzepterstellung erfolgt im Rahmen einer Arbeitsgruppe bis Ende 2015. Zwischenschritte sind: Konstituierung der Arbeitsgruppe; Austausch und Entwicklung erster Ideen; Auswahl des Standortes; Einbindung der relevanten Akteure aus dem ausgewählten Sozialraum; Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten	bis Ende 2016	Stadtverwaltung – Bereich 5		12
		Nachbarschaftliche Unterstützung erfolgt wechselseitig. Die Ausübung von Ehrenämtern steht allen offen.					
Wormser Bürgerinnen und Bürger wohnen selbstbestimmt.		In Worms sind verschiedene bezahlbare Wohnangebote für behinderte und nichtbehinderte Menschen vorhanden. Es besteht eine Vielfalt hinsichtlich der Wohnräume und Wohnformen (z.B. Einzelwohnen; Wohnen in Gemeinschaft in Form einer WG; Wohnen in der Familie etc.)	Die Stadt Worms setzt zusammen mit interessierten Anbietern modellhaft neue Wohn- und Unterstützungsformen um.	bis Ende 2015	Stadtverwaltung Worms – Bereich 5 (zusammen mit interessierten Trägern)		13
Umfassende Barrierefreiheit ist in Worms Normalität. Die vorhandenen Wohn- und Unterstützungsmöglichkeiten decken die vielfältigen Bedürfnisse der Wormser Bürgerinnen und Bürger ab und passen sich flexibel und zeitnah an die sich verändernden Bedarfe an. Um aus verschiedenen Wohn- und Unterstützungsformen auswählen zu können, hat jeder Zugang zu den relevanten Informationen.		Alle Informationen zum Thema Wohnen und Unterstützung sind zentral gesammelt und auf Barrierefreiheit geprüft und veröffentlicht. Es ist transparent erkennbar, welche Ansprechpartner für Fragestellungen rund um das Thema Wohnen zuständig sind. Der Zugang zu den jeweiligen Ansprechpartnern ist niedrigschwellig und barrierefrei. Es besteht eine große Akzeptanz bezüglich der Notwendigkeit von barrierefreiem, bezahlbarem Wohnraum.	Die relevanten Daten werden durch Vertreterinnen der Pflegestützpunkte und dem Behindertenbeauftragten gesammelt und barrierefrei aufbereitet. Im Anschluss wird eine Öffentlichkeitskampagne entwickelt (z.B. Vorstellung bei den in Worms ansässigen Maklern; Veröffentlichung im Internet; Runder Tisch mit wesentlichen Akteuren der Wohnungswirtschaft z.B. Architekten, Wohnungsbau, Vermieter; Vorstellung in Kooperationsgemeinschaft der Pflegestützpunkte)	bis Ende 2015	VertreterInnen Pflegestützpunkte und Behindertenbeauftragte (bzw. Behinderten-/Inklusionsbeirat)		14

AG Bildung

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
Inklusive Rahmenbedingungen sind in Worms geschaffen.	Bis 2050 sind die (öffentlich zugänglichen) Bildungseinrichtungen der Stadt Worms im Rahmen der baulichen Möglichkeiten im Sinne der DIN 18040-1 barrierefrei.	Schulen und Kindertagesstätten sind bis 2050 barrierefrei im Sinne der DIN 18040-1 saniert.	Die Stadtverwaltung erstellt ein Sanierungskonzept, das in zweijährigem Abstand aktualisiert wird. Bei den Schulen wird vorrangig nach Schultyp (Förderzentrum oder Schwerpunktschule), bei den Kindertagesstätten nach sozialräumlichen Kriterien saniert. Im Bereich der städt. Kindertagesstätten wird eine Liste aller Gebäude erstellt, welche Auskunft über den aktuellen Stand der räumlichen Barrierefreiheit und den möglichen Aufwand für die Herstellung barrierefreier Räumlichkeiten erteilt. Die Liste ist bis spät. 30.06.2015 vollständig erstellt und mit dem zuständigen Gebäudebewirtschaftungsbetrieb hinsichtlich des Aufwandes für evtl. notwendige Umbaumaßnahmen abgestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen in 2015 wird über die städtischen Gremien eine Priorisierung herbeigeführt.	Umsetzung bis 2050 Sanierungs-konzept 2015	Stadtverwaltung Worms	Sanierungskonzept; jährlicher Umsetzungsbericht	19
		Bis 2020 ist die Volkshochschule der Stadtverwaltung Worms in einem zentralen gelegenen, barrierefreien Gebäude untergebracht. Der neue Standort bietet ausreichend Kapazitäten für eine Ausweitung des Weiterbildungsangebotes - inklusive der Nutzungsmöglichkeiten neuer Medien.	Die Stadt Worms nimmt die VHS in das gesamtstädtische Entwicklungskonzept auf und sucht offensiv neue Räumlichkeiten.	bis 2020	Stadtverwaltung Worms	Tätigkeitsbericht der VHS	20
	Bis 2050 sind die Bildungseinrichtungen der Stadt Worms im Sinne inklusiver Lernräume ausgestattet.	Schulen und Kindertagesstätten sind bis 2050 räumlich und sächlich bedarfsgerecht im Sinne inklusiver Lernräume ausgestattet. Das betrifft auch geeignete Zusatzräume für z.B. Therapieangebote, Pflege-, Ruge- und Sozialräume	Die Stadtverwaltung erarbeitet bis Ende 2015 zusammen mit den bestehenden Schwerpunktschulen in Abstimmung mit den Landesbehörden Ausstattungsrichtlinien.	2015	Stadtverwaltung Worms Schwerpunktschulen	Richtlinien	21
			Die Stadt Worms entwickelt am konkreten Bedarf der jeweiligen Kita, die inklusiv arbeiten möchte, die Ausstattungsbedarfe (siehe ID 32)	2020	Stadtverwaltung Worms	Inklusive ausgestattete Kitas	22
			Die Stadt bringt in 2015 das Thema inklusive Kitas auf den Trägerkonferenzen mit den freien Trägern ein, stellt ihre Modelle vor und regt eine Umsetzung auch auf der Ebene der freien Träger an; die Ergebnisse des Prozesses werden zum Stichtag 31.12.2015 dokumentiert.	2015	Stadtverwaltung Worms	Dokumentation	23
			Für die notwendige Sachausstattung werden den Einrichtungen im Rahmen der Ausstattungsrichtlinie/Ausstattungskriterien höhere Budgetzuweisungen oder Förderungen zur Verfügung gestellt.	2015	Stadtverwaltung Worms	Haushaltsplan	24

AG Bildung

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
	Jeder Lernende kann seinen Lernort erreichen	Der Schüler- und Kitakinder Transport ist finanziell und organisatorisch geregelt	Die Finanzierung wird den Notwendigkeiten angepasst und mit dem Land RLP abgestimmt. Die Stadt Worms bringt die Problemstellung bei den Spitzenverbänden ein. Schule: Die Schülerbeförderung ist durch das Schulgesetz geregelt. Der Schulträger ist zur Beförderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtet	2016	Stadtverwaltung Worms / Land	Normgebung/ Haushaltsplan	25a
			Kita: Beförderung fällt nach §14 KitaG unter Sachkosten und ist Aufgabe des Trägers der Einrichtung.				25b
Inklusive Fachkompetenzen sind in Worms aufgebaut.	Fachkräfte sind inklusiv fortgebildet.	Bis 2020 haben mindestens 40 % Erzieherinnen, Erzieher und pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten der Stadt Worms an einem Fortbildungsangebot zum Themenkreis Inklusion teilgenommen.	Die VHS als Weiterbildungseinrichtung der Stadt Worms entwickelt ein inklusives Weiterbildungscurriculum für pädagogisch Tätige unter Einbeziehung der vorhandenen Fachkompetenz Die Fortbildungen sind auch Mitarbeiter/innen aus Kitas freier Träger zugänglich.	2020	VHS/Stadtverwaltung Worms	Volkshochschul-programm Fortbildungsnachweise	26
		Die vorhandenen Fachkompetenzen der integrativen Einrichtungen und Träger für Integrationshilfen werden ebenso einbezogen und genutzt, wie die sich hieraus ergebende Synergieeffekte.					27
		Die VHS bietet Weiterbildungsangebote zum Themenkreis Inklusion an.	Die VHS beantragt die Anerkennung dieses Weiterbildungsangebot als Lehrerfortbildung.	2020	VHS/Stadtverwaltung Worms	Volkshochschul-programm Fortbildungsnachweise	28
		Die Geschwister-Scholl-Schule ist ab dem Schuljahr 2017/18 Förder- und Beratungszentrum im Sinne der Novellierung des Schulgesetzes und unterstützt die Schulen bei der Entwicklung von inklusiven Fachkompetenzen.	Der Schulträger gibt zusammen mit der Schule zeitnah eine Interessensbekundung gegenüber dem Ministerium ab.	2015	Stadtverwaltung Worms /Schule	Interessensbekundung	29
		Es gibt einen professionsübergreifenden Ausbildungszirkel Inklusion in Worms.	die zuständigen städtischen Gremien wirken auf Träger von Bildungseinrichtungen ein, Kooperationen i.S. eines Ausbildungszirkels zu bilden.	2016	Stadtverwaltung Worms	Curriculum	30
		In jedem pädagogischen Ausbildungsgang ist das Modul Inklusion verankert.	Die Stadt gibt eine entsprechende Anregung über die Interessenvertretung der Städte und die Landtagsabgeordneten an das Ministerium weiter.	2015	Bildungsministerium	Curriculum	31

AG Bildung

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
Es gibt in Worms inklusive Konzepte für alle Kindertagesstätten, Schulen und Weiterbildungsrichtungen.	Um die Umsetzung der Konzepte zu gewährleisten, werden die Einrichtungen personell und materiell entsprechend ausgestattet.	50% der Wormser Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft haben ein einrichtungsspezifisches Inklusionskonzept entwickelt.	Die Auswahl weiterer geeigneter städtischer Kitas ist erfolgt. Sechs weitere städtische Kitas erstellen ein einrichtungsspezifisches Konzept die Voraussetzungen zur Umsetzung sind geschaffen.	2020	Stadtverwaltung Worms	8 städtische Kitas sind inklusiv ausgestattet.	32
		Freie Träger von Kindertageseinrichtungen entwickeln ebenfalls einrichtungsspezifische Inklusionskonzepte.	Die Stadt bringt das Thema inklusive Kitas auf den Trägerkonferenzen mit den freien Trägern ein, stellt ihre Modelle vor und regt eine Umsetzung auch auf der Ebene der freien Träger an; die Ergebnisse des Prozesses werden zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres dokumentiert.	2020	Stadtverwaltung Worms	jährliche Dokumentation zum Stand 31.12	33
		Das Land fördert inklusive Konzepte durch eine entsprechende Ausrichtung seiner Förderung.	Die politischen Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Worms setzen sich hierfür ein.	2020	Land/Stadtverwaltung Worms	Normgebung	34
			Die Stadt bringt in den Arbeitsgruppen des Städtetages Rheinland-Pfalz entsprechende Diskussionsbeiträge ein.				35
	Das inkl. Schulsystem bzw. das Schwerpunktschulkonzept des Landes ist in Worms umgesetzt.	Es gibt ein Konzept für eine stufenweise Implementierung des WDMs in die inklusive Schullandschaft in Worms.	Der Schulträger ist im Kontakt mit der Schulbehörde	2015	Stadtverwaltung Worms/ADD	Stundenzuweisung	36
		Es gibt zwei weitere Schwerpunktschulen im Grundschulbereich und jeweils mindestens eine Realschule plus und ein Gymnasium als Schwerpunktschule.	Weitere Schwerpunktschulstandorte werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen. Davon wird mindestens eine Grundschule mit Ganztagsangebot eingeplant.	2017	Stadtverwaltung Worms/Schulen	Schuljahresstatistik	37
			Es gibt ein Sanierungskonzept mit einer Prioritätenliste, das die Bedarfe der Schwerpunktschulen vorrangig berücksichtigt.	2016	Stadtverwaltung Worms	Sanierungskonzept; jährlicher Umsetzungsbericht	38
		Jede Schule hat ein einrichtungsspezifisches Inklusionskonzept.	Die Stadt Worms bietet ein Forum zur Installation und Entwicklung inklusiver Netzwerke und bemüht sich dabei um Verfestigung des Prozesses zur Umsetzung inklusiver Bildung. Die Stadt bewirbt sich weiterhin um Projektmittel und unterstützt die kontinuierliche Arbeit vorhandener Netzwerke, die aus Projekten erwachsen, mit einem besonderen Fokus auf Inklusion.	2020	Schulen/Stadtverwaltung Worms	Bildungsbericht	39

AG Bildung

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
		Schulträger und Schulen haben mit Zustimmung der Schulbehörde Organisationsformen im Bereich der beruflichen Bildung, zur Gestaltung des Übergangs in den Beruf und zur Öffnung von Schulen für Strukturen, die gemeinsames Leben und Lernen ermöglichen, weiterentwickelt.		2020	Stadtverwaltung Worms	Forum	40
		Die Geschwister-Scholl-Schule ist Förder- und Beratungszentrum	Stadt und Schule haben ein entsprechendes inhaltliches Konzept entwickelt.	2017/18	Stadtverwaltung Worms/Schule	Errichtungs-verfügung	41
			Schulträger und Schule haben gemeinsam einen Antrag auf Errichtung gestellt.				42
	Es gibt Inklusive Bildungsangebote für erwachsene Menschen in Worms	Es gibt mindestens 1 Bildungsträger, der sich in diesem Bereich etabliert hat	Die VHS erarbeitet ein Konzept für inklusive Bildung	2016	Stadtverwaltung Worms/VHS	Bildungskonzept	43
			Die Stadtverwaltung klärt Möglichkeiten, die freien Bildungsträger in Worms in inklusive Bildung einbeziehen	2016	Behindertenbeirat/ Inklusionsausschuss (soweit bereits konstituiert)	Bildungskonzept	44
Beratung von Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen	Eltern erhalten niedrigschwellig vor Ort kompetente Beratung und Begleitung über inklusive Bildungsangebote.	Jede Bildungseinrichtung hat eine(n) Beauftragte(n), der/die als kompetente(r) Berater(in) für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Ansprechpartner(in) für Kollegen und Kolleginnen auftritt (Lotsenfunktion).	Jede städtische Kita benennt einen Beauftragten und ermöglicht die Qualifizierung.	2016	Städt. Kitas	Qualitätsprogramm/ Fortbildungsnachweis der Qualifizierung	45
			Die Stadt wirkt auch bei den anderen Trägern darauf hin, dass dies ebenso geschieht.	sofort	Stadtverwaltung Worms; Träger	Qualitätsprogramm	46
			Die Stadt fordert Schulen auf, eine solche Beratungsperson zu benennen und fortzubilden bzw. zu qualifizieren.	sofort	Stadtverwaltung Worms; Schulen	Qualitätsprogramm	47

AG Bildung

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
		Die Stadt verfügt über eine (unabhängige) koordinierende Anlaufstelle für Eltern, die in Fragen von Kita, Schule, I-Kräfte berät. Die Stadt erstellt dazu – unter Einbeziehung von Selbsthilfegruppen – bis Ende 2015 ein Konzept. Dieses Konzept wird bis Mitte 2016 der AG Bildung des Forums Inklusion bzw. dem entsprechenden Nachfolgegremium vorgestellt und von diesem gebilligt.	Die Stadt richtet die Beratungsstelle gemäß dem Konzept ein.	2016	Stadtverwaltung Worms	schriftliches Konzept; Flyer der Beratungsstelle zur Veröffentlichung	48
Monitoring der Umsetzung	Die Umsetzung des Aktionsplans Bildung ist dokumentiert.	Die Umsetzung des Aktionsplans Bildung ist dokumentiert	Es wird jährlich ein Bericht zur Umsetzung erstellt.	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
			Die Inklusionsquoten an Schulen werden jährlich erhoben und im Bericht dargestellt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
			Die Inklusionsplätze/-Gruppen nach dem Kita-Gesetz werden jährlich erhoben und im Bericht dargestellt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
			Die Plätze in "integrativen Kindertagesstätten" nach dem Kita-Gesetz werden jährlich erhoben und im Bericht dargestellt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
			Die Anzahl der Kinder mit Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten werden jährlich erhoben und im Bericht dargestellt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
			Der Umsetzungsstand der Ziele des Aktionsplans Bildung wird jährlich dokumentiert und im Bericht dargestellt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
		Die städtischen Ausschüssen und Gremien sind über die Umsetzung informiert	Der Bericht wird dem Behindertenbeauftragten, dem Sozial-, dem Schulträgerausschuss und dem Stadtrat jährlich vorgelegt	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49
		Die Umsetzung des Aktionsplans Bildung ist transparent und öffentlich	Der Bericht wird nach Vorlage in den Ausschuss im Internet veröffentlicht	2016; dann 2jährig	Stadtrat	Bericht	49

AG Partizipation (Partizipation I)

Zielfeld	Ziel	Maßnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Indikator	ID
	Der Stadtrat der Stadt Worms beschließt eine Satzung für einen Behindertenbeirat.	<ul style="list-style-type: none"> - Als Grundlage dient die Mustersatzung für Behindertenbeiräte - (Landesbehindertenbeauftragter) - Satzung wird unter Beteiligung des Forum Inklusion erarbeitet - In der Satzung wird das Verhältnis zum Behindertenbeauftragten geregelt 	2014 - 2015	Stadtrat	Eine gültige Satzung für einen Behindertenbeirat liegt vor.	15
	Ein Behindertenbeirat wird gegründet und nimmt seine Arbeit auf.	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit und Informationen über Behindertenbeirat - Einrichtungen, Dienste und Selbsthilfegruppen werden eingebunden; diese benennen Mitglieder - Erstellen eines Flyers zum Thema Behindertenbeirat in einfacher Sprache 	2015	Stadtrat	Ein Behindertenbeirat arbeitet satzungsgemäß.	16
	Der Behindertenbeirat gründet eine Arbeitsgruppe „Inklusion“ (Überwachung Aktionsplan Worms UN-Behindertenrechtskonvention).	<ul style="list-style-type: none"> - Beirat beschließt Gründung der Arbeitsgruppe - Mitglieder der Arbeitsgruppe werden benannt (aus dem Forum Inklusion) 	2015	Behindertenbeirat	Arbeitsgruppe „Inklusion“ nimmt die Arbeit auf. (Überwacht Aktionsplan Inklusion).	17
	Die Homepage der Stadt Worms ist barrierefrei.	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten und Umsetzen eines Barrierefreien Konzeptes für Homepage und Formulare. 	Erstellung Zeitplan bis Ende 2015	Stadtverwaltung	Die Homepage ist barrierefrei gestaltet.	18
	Die Stadtverwaltung bietet barrierefreie Formulare an.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Personen/ Dienste werden benannt. - Es wird ein Zeitplan erstellt, wie Umsetzung erfolgt. 	Barrierefreiheit bis 2025		Barrierefreie Formulare stehen zur Verfügung	

Partizipation II: Öffentlichkeitsarbeit (AG Bildung)

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
Es gibt ein gemeinsames Selbstverständnis und Bewusstsein zur Inklusion in Worms.- Öffentlichkeits-arbeit	Für Wormser Bürger und Bürgerinnen ist eine gleichberechtigte Beteiligung aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Teilhabe an Bildung selbstverständlich.	Wormser Bürger und Bürgerinnen wissen, was Inklusion bedeutet und verhalten sich entsprechend.	Aktive Öffentlichkeitsarbeit - Der Stadtrat gibt ein Konzept dazu in Auftrag. - Veranstaltungen - Inklusionstage - Pressearbeit - Filme ...	Ab sofort	Stadtrat	Evaluations-projekte bspw. Befragung Wormser Bürger: in 2016 können 70% der befragten Bürger beschreiben, was Inklusion Worms ist und was die Stadt dafür tut.	50
		Wormser Bürger und Bürgerinnen informieren sich eigenständig zum Fortschritt der Inklusion in Worms.	Veröffentlichung von Entwicklungen in Worms im Anliegen um eine inklusive Gesellschaft	2015	Stadtverwaltung Worms – Pressestelle		51
		Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderen Hilfebedarfen erhalten Hilfestellung von ihren Wormser Mitbürgern.	Einrichtung einer Koordinationsstelle/Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit	In 2015	Behindertenbeirat/ Inklusionsausschuss (soweit bereits konstituiert)		52
			Umfassende Kampagne zur gegenseitigen Unterstützung und aktiven Gestaltung des Zusammenlebens				53
			Gestaltung eines Wegweisers Bildung für behinderte Menschen und Eltern behinderter Kinder	2016 Ggf. über Projekt der Uni			54
	Politiker in Worms setzen sich parteiübergreifend für eine inklusive Gesellschaft in Worms ein.	Politiker setzen sich für die Schaffung guter Rahmenbedingungen ein.	Mittelbereitstellung im Haushalt der Stadt Worms für notwendige Finanzierungen (Finanzplan)	Nächste Haushaltsplanung	Stadtverwaltung Worms	Haushaltsplan	55
		Politiker setzen sich für die notwendige Transparenz gegenüber den Bürgern ein.	Veröffentlichung der Sozialplanungsdaten für die Stadt Worms als Arbeitsgrundlage in regelmäßigen jährlichen Berichten (s. Monitoring) zum Umsetzungsstand der Inklusion in der Stadt Worms und der weiteren Planungen			Inklusionsbericht	56
		Politiker beziehen eine eindeutige Position für eine inklusive Gesellschaft in Worms	Aktive Teilnahme der politisch Verantwortlichen an inklusiven Gremien in der Stadt Worms				57

Partizipation II: Öffentlichkeitsarbeit (AG Bildung)

Zielfeld	Oberziel	Ziel	Maßnahme	Zeit	Zuständigkeit	Indikator	ID
	Kindertagesstätten und Schulen, wie auch andere Bildungseinrichtungen öffnen sich selbstverständlich für behinderte Menschen und richten sich auf eine inklusive Lernsituation ein.	Kita und Schule binden Eltern in der Umsetzung von Inklusiv aktiv ein und positionieren sich für eine inklusive Bildung.	Schule informiert Eltern über Inhalte und Ressourcen einer inklusiven Beschulung in Form von: - Elternabenden - Aktionstagen - Vorstellung von Konzepten	ab sofort	Schulen/Kitas	70 % der Eltern wissen um die inklusive Ausrichtung der Schule ihrer Kinder und kann diese beschreiben.	58
		Kita und Schule sind Vorbilder für die Kinder in einem gleichberechtigten Umgang mit behinderten und beeinträchtigten Kindern.	Inklusion wird an Kitas und Schulen auch mit Kindern aktiv besprochen und Unterstützungs-konzepte für die Klassen mit den Kindern gemeinsam entwickelt. Bsp. wer hilft wie einem anderen Kind, Patenschaften	ab sofort	Schulen/Kitas	Bericht	59
			Die Beschwerdestelle wird an die einzurichtende Beratungsstelle angekoppelt. Die Beschwerdestelle übermittelt den Bericht an die für das Monitoring zuständige Stelle	2016	Schulen/Kitas	Beschwerdebericht	60
	Vereine und Verbände verstehen sich inklusiv	Entwicklung eines inklusiven Angebots der Teilhabe durch Vereine und Verbände – Gestaltung des Programmes unter inklusiven Gesichtspunkten	Planung von kulturellen Angeboten mit Zugang für alle Menschen		Kulturkoordination der Stadt Worms		61
			Gestaltung von gemeinsamen Sportangeboten für behinderte und nicht-behinderte Menschen		Sportförderung der Stadt Worms		62
	Eltern erleben die inklusive Ausrichtung von Bildungseinrichtungen für ihre Kinder (Kita, Schule...) als Bereicherung und engagieren sich dafür.		Information von Eltern/ Elternabende	sofort	Kitas/Schulen	ständiger Informationspunkt / bzw.. Thema bei Elternabenden	63
			Bildung von Elterninitiativen	sofort	Kitas/Schulen	Es bilden sich einrichtungsbezogene Qualitätszirkel die Kita-/schulische Maßnahmen unter Inklusionsgedanken reflektieren, Empfehlungen geben	64
			Einrichtung von Stadtelternausschüssen	sofort	Kitas/Schulen		65

Monitoring

Zielfeld			Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Indikator	ID
Überwachung/Begleitung der Umsetzung			Der zu gründende Behinderten-/ Inklusionsbeirat überwacht und begleitet die Umsetzung des Aktionsplans (siehe Ziele/Maßnahmen AG Partizipation)	Behinderten-/Inklusionsbeirat	Ab 2015	Gründung des Behinderten-/Inklusionsbeirats Gründung der AG Inklusion u.a. Stellungnahmen/ Aktionen der AG Inklusion	66
Monitoring			Dem Behinderten-/Inklusionsbeirat sowie den städtischen Gremien wird ein Bericht zum Umsetzungsstand (Ziele/Maßnahmen) vorgelegt.	Stadtverwaltung Worms	1.Bericht 2016; dann alle 2 Jahre	Schriftlicher Bericht	67
			Dieser Bericht umfasst auch die von der AG Bildung benannten Angaben (siehe AG Bildung: Monitoring der Umsetzung)				
			Der Bericht wird nach Vorlage in den Ausschüssen veröffentlicht				
Fortschreibung			Der Aktionsplan wird nach 5 Jahren im gleichen Prozessverfahren wie zur Erstellung fortgeschrieben	Stadtverwaltung Worms und zivilgesellschaftliche Akteure	2020	2.Aktionsplan Inklusion	68

Linkliste

UN-Behindertenrechtskonvention

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/un-behindertenrechtskonvention.html>

Informationen auf Bundesebene:

Monitoringstelle (Institut für Menschenrechte)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle.html>

Focal Point (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS))

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/inhalt.html>

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Hintergrund/hintergrund_node.html

http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html

Koordinierungsstelle / Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Home/home_node.html

Nationaler Aktionsplan

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>

Informationen auf Landesebene (RLP)

<http://inklusion.rlp.de/>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD)

<http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/gleichstellung/un-konvention/>

Landesbehindertenbeauftragter

<http://inklusion.rlp.de/der-landesbeauftragte/>

Landesteilhabebeirat

<http://inklusion.rlp.de/beratung-und-interessenvertretung/landesteilhabebeirat/>

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

<http://lsjv.rlp.de/soziales/>

Integrationsamt

<http://lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/integrationsamt-eingliederung-behinderter-menschen-in-das-arbeitsleben/>

Integrationsfachdienst

<http://lsjv.rlp.de/arbeit-und-qualifizierung/integrationsamt-eingliederung-behinderter-menschen-in-das-arbeitsleben/integrationsfachdienste/>

Landesaktionsplan

<http://inklusion.rlp.de/landesaktionsplan-2015/>

Kommunale Aktionspläne in RLP

<http://inklusion.rlp.de/die-un-konvention/was-machen-die-partnerinnen-und-partner/kommunen/>

Prozessdokumente

Beschlüsse der städtischen Gremien

- 25.01.2011; Stadtrat; AN/0030/2009-2014:
http://www.buergerinfoworms.de//ag0050.php?_kagnr=160
- 2.5.2011; Sozialausschuss; 5/080/2009-2014; nicht-öffentlich
Beschluss zur Erstellung eines Aktionsplans und Angebotserhebung
- 17.10.2011; Sozialausschuss; 5/104/2009-2014; nicht-öffentlich
Auftrag zur Fachtagung
- 17.09.2012; Sozialausschuss; 5/104/2009-2014; nicht-öffentlich
Bericht der Fachtagung und Beschluss zur Gründung des Forum Inklusion
- 18.03.2013; Sozialausschuss; 5/148/2009-
2014:http://www.buergerinfoworms.de//vo0050.php?_kvonr=3766&voselect=571
- 16.09.2013; Sozialausschuss; 5/171/2009-
2014:http://www.buergerinfoworms.de//vo0050.php?_kvonr=3970&voselect=591
- 17.03.2014; Sozialausschuss; 5/196/2009-
2014:http://www.buergerinfoworms.de//vo0050.php?_kvonr=4170&voselect=631
- 24.11.2014; Sozialausschuss; 5/019/2014-2019:
http://www.buergerinfoworms.de//to0040.php?_ksinr=692

Fachtagungsdokumentationen

Konstitution Forum Inklusion: http://www.buergerinfoworms.de//vo0050.php?_kvonr=3766

Dokumentation der Fachveranstaltung: Wie inklusiv ist Worms? (20.06.2012)

PDF erhältlich bei: tobias.schasse@worms.de

Angebotserhebung

Ergebnis der Angebotserhebung UN-Behindertenkonvention (5.9.11)

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Erziehung + Bildung	Förderschule	Förderzentrum Geschwister-Scholl-Schule: Schwerpunkt: Lernen und Ganzheitliche Entwicklung	geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	158	Land	1
Erziehung + Bildung	Frühförderung	Nichtmedizinische Unterstützung für Kinder unter 6 Jahren	körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	7	Träger	1
Erziehung + Bildung	Integrationshelfer für seelische behinderte Kinder	Persönliche Helfer vorallem im Regelkindergarten und -schule	seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	35	Träger	
Erziehung + Bildung	Integrationshelfer Kindergarten	Persönliche Helfer vorallem im Regelkindergarten	körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	9	Träger	
Erziehung + Bildung	Integrationshelfer Schule	Persönliche Helfer vorallem in der Regelschule	körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	8	Träger	
Erziehung + Bildung	Integrative Kindergartengruppen	Kindergartengruppe in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden	körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	46	Träger	2
Erziehung + Bildung	Vollstationäre Angebote für seelisch behinderte Kinder		seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	23	Träger	
Erziehung + Bildung	Worms-Dauner-Schulmodell	Integration in der Regelschule durch das Förderzentrum	geistig behinderte Kinder und Jugendlichen	570	Land	1

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Arbeit	Ausbildungsplätze	bspw. Diakonisches Werk	körperlich und geistig behinderte Menschen	2	Träger	1
Arbeit	Budget für Arbeit	Förderung von Arbeitsplätzen auf dem 1. Arbeitsmarkt (70% Übernahme des Arbeitgeberanteils)	körperlich und geistig behinderte Menschen	5	Träger	
Arbeit	Integrationsbetrieb	Unternehmen zur Beschäftigung von behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (10 Plätze durch Budget für Arbeit)	körperlich und geistig behinderte Menschen	21	Träger	2
Arbeit	Integrationsfachdienst	Vermittlung/Begleitung auf den 1. Arbeitsmarkt	körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Land	1
Arbeit	Werkstatt für behinderte Menschen	Arbeitsstätte und Berufl. Bildung für Menschen mit Behinderung, die nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt teilnehmen können	geistig und seelisch behinderte Menschen	297	Träger	1

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Wohnen	Ambulantes Wohnen	Ambulantes Wohnen in Wohngemeinschaften	körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen	13	Träger	2
Wohnen	Privates Wohnen/Selbstbestimmte Lebensführung	Hilfeleistungen zur Lebensgestaltung im privaten Wohnen (Hilfe nach Maß)	körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen	98	Träger	ca. 10
Wohnen	Vollstationäres Wohnen	Vollstationäres Wohnen	körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen	232	Träger	2
Kultur/Freizeit/Sport	Atelier Blau		körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Bereich Freizeit/Offene Hilfen		körperlich und geistig behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Integratives Spielgerät	Bspw. Spielplatz-Tierpark	körperlich und geistig behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Sportangebote	bspw. Wassergymnastik Heinrich-Völker-Bad	körperlich und geistig behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Sportclub		körperlich und geistig behinderte Menschen		Träger	2
Kultur/Freizeit/Sport	Stadtführungen für Blinde und Sehbehinderte		körperlich behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Taktile Modelle	Bspw. des Doms vor dem Südportal	körperlich behinderte Menschen		Träger	1
Kultur/Freizeit/Sport	Taktile Pläne	Bspw. der wichtigsten Wormser Sehenswürdigkeiten	körperlich behinderte Menschen		Träger	1

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Gesundheit/Pflege	Soziotherapie		seelisch behinderte Menschen		Träger	1
Gesundheit/Pflege	Therapeuten	Therapeutische Angebote im Rahmen der Krankenversicherung	körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Praxen	?
Gesundheit/Pflege	Therapiezentrum (Ergo-/Logo-/Physiotherapie)		körperlich und geistig behinderte Menschen		Träger	1
Interessenvertretung	Interessensvertretung durch Vereine, Verbände, Initiativen		körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Träger	
Interessenvertretung	Kommunaler Behindertenbeauftragter		körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Kommune	1
Persönlichkeitsrechte	Betreuungsvereine		körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Träger	2
Persönlichkeitsrechte	Gesetzliche Betreuer		körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen		Personen	ca. 15

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Barrierefreiheit (Mobilität)	öffentliche Gebäude (Verwaltung, Schule, Kindergarten, Freizeit)	47% der Gebäude verfügen über einen rollstuhlgerechten Zugang (GBB), 43% der Gebäude verfügen über eine rollstuhlgerechte Sanitäreanlage (GBB); bei Gebäudeneu-/umbauten werden die DIN-Normen zur Barrierefreiheit berücksichtigt	körperlich behinderte Menschen		Kommune	1
Barrierefreiheit (Mobilität)	öffentliche Grünanlagen	Berücksichtigung der DIN-Normen zur Barrierefreiheit	körperlich behinderte Menschen		Kommune	1
Barrierefreiheit (Mobilität)	öffentliche Verkehrsflächen	Berücksichtigung der DIN-Normen zur Barrierefreiheit	körperlich behinderte Menschen		Kommune	1
Barrierefreiheit (Mobilität)	Sonstige Gebäude mit Publikumsverkehr	bspw. Diakonischer Verein	körperlich behinderte Menschen		Träger	
Barrierefreiheit (Mobilität)	Veranstaltungen	Barrierefreiheit im Rahmen von öffentlichen Veranstaltung	körperlich behinderte Menschen		Träger	
Barrierefreiheit (Information/Kommunikation)	Barrierefreie Website	Bspw. Diakonischer Verein	körperlich behinderte Menschen		Träger	1
Barrierefreiheit (Information/Kommunikation)	Übersetzungsdienste	bspw. bei hörbeeinträchtigten Eltern von Schulkindern in Schulangelegenheiten	körperlich behinderte Menschen		Kommune	

Handlungsfeld	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Plätze/ Nutzer	Zuständigkeit/Träger	Angebote
Sonstige	Ambulanter Dienst	Unterstützungsangebote für Angehörige	Angehörige		Träger	2
Sonstige	Beratung (Einzel-/Gruppen) für Angehörige		Angehörige		Träger	2
Sonstige	Beratung (Einzel-/Gruppen) für behinderte Menschen		seelisch behinderte Menschen		Träger	2
Sonstige	Beratung für gesetzliche Betreuer		Betreuer		Träger	2
Sonstige	Fortbildung für gesetzliche Betreuer		Betreuer		Träger	2
Sonstige	Tagesförderstätte	Beschäftigung, Förderung und Betreuung schwerbehinderter Menschen	Menschen mit schweren Behinderungen	36	Träger	1
Sonstige	Tagesstätte	Tagesstruktur und Beschäftigung für behinderte Menschen	seelisch behinderte Menschen	32	Träger	1
Sonstige	Tagesstruktur	Tagesstruktur und Beschäftigung für behinderte Menschen	körperlich und geistig behinderte Menschen	29	Träger	1

Materialien der Arbeitsgruppen

Materialien / Daten: AG Arbeit



Beschäftigungsstatistik

Art des Arbeitgebers nach ausgewählten Merkmalen

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Worms, kreisfreie Stadt

Berichtsjahr 2011

Arbeitgeberart	Arbeitgeber	Arbeitsplätze				Pflichtarbeitsplätze			Ist-Quote
		insgesamt	dar. Auszubildende	dar. sonstige Stellen	zu zählende Arbeitsplätze	Soll	besetzt	unbesetzt	
		1	2	3	4	5	6	7	
Insgesamt	99	19.760	892	1.497	17.371	847	580	318	3,3
Privater Arbeitgeber	93	18.563	805	1.326	16.433	797	536	309	3,3
Öffentlicher Arbeitgeber	6	1.197	88	171	938	50	44	10	4,7

Erstellungsdatum: 21.05.2013, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 160818

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Materialien / Daten: AG Wohnen

Angebot	Typ	Art	Plätze	Zielgruppe	Anbieter
Wohnheim Gaustraße	Wohnheim	stationär	25	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Wohnheim Klingweg	Wohnheim	stationär	34	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Wohnheim Samuelstraße	Wohnheim	stationär	25	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Außenwohngruppe Samuelstraße	Außenwohngruppe	stationär	6	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Außenwohngruppe Anton-Heydt-Straße	Außenwohngruppe	stationär	4	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Appartementwohnen Eckenbertstraße	Appartementwohnen	stationär	6	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Appartementwohnen Liebenauerstraße	Appartementwohnen	stationär	6	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Ambulante Wohngruppe Anton-Heydt-Straße	Außenwohngruppe	ambulant	4	MmB (SGB IX,XII); geistig/mehrfach	Lebenshilfe
Wohnheim Caritas	Wohnheim	stationär	13	MmB (SGB IX,XII); seelisch	Caritas
Wohngemeinschaft		ambulant		MmB (SGB IX,XII)	
Wohngemeinschaft Körnerstraße	ambulantes Wohnen	ambulant	6	MmB (SGB IX,XII); seelisch	Caritas
Wohngemeinschaft Lutherring	ambulantes Wohnen	ambulant	6	MmB (SGB IX,XII); seelisch	Caritas
Privates Wohnen			196	MmB (SGB IX,XII) geistig/mehrfach	
Barrierefreies Wohnen				MmB (SGB IX,XII); körperlich	Wohnungswirtschaft
Privates Wohnen			15	MmB (SGB IX,XII) körperlich	
Privates Wohnen			135	MmB (SGB IX,XII) seelisch	
Privates Wohnen			1382	Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	Ambul.Dienste/Angehörige
Informationssysteme	Pflegenavigator			Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	AOK
Informationssysteme	Barrierefreies Wohnen				?(Wohnungswirtschaft)
Beratungsangebote	PSP			Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	3x in Worms
Beratungsangebote	LBS PflegeWohnen			Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	Land
Beratungsangebote	LBS Gem.Wohnen				Land
Beratungsangebote	LBS Barrierefr.Wohnen				Land
Beratungsangebote	LBS LWTG			Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	Land
Beratungsangebote	BeschwerdeTel.Pflege			Pflegebedürftige (SGB XI,V), Senioren	Land
Beratungsangebote	Barrierefreies Wohnen				Architektenkammer
Beratungsangebote	Barrierefreies Wohnen				Handwerkskammer

Materialien / Daten: AG Bildung

Arbeitspapier Ak Bildung Forum Inklusion, TOP 2, 14.08.2013							
Wohnort Worms und Einpendler		Erhebungsjahr 2012					
Schulart	Schule	Lernen	ganzheitl. Entwicklung	Sehbeh.	Sprache	Gesamt	davon aus Worms
Schwerpunktschule	Neusatz-Grundschule	1	3		3	7	7
	Nelly-Sachs-IGS außerhalb Worms	8		1		9	8
Förderschule	Geschwi.-Scholl	133	31			164	163
	außerhalb Worms					82	82
Gesamtergebnis	Wormser Schulen	142	34	1	3	180	178
	Alle Schulen					262	260
Worms-Dauner-Modell Stufe I-III (WDM) (Stufe III: 175)	Grundschulen					444	
	Realschulen plus					86	
Schülerzahl Klassen 1 bis 10 Regelschule + Förderschule, Erhebungsjahr 2012							
Schulart	Schülerzahl an Wormser Schulen	davon aus Worms	davon Einpendler	Auspendler Schulbesuch außerhalb von Worms (1-10, WS)	Wohnsitz Worms		
Grundschule	2870	2863	7	29			
Realschule Plus	2152	2041	111	230			
Integrierte Gesamtschule	553	478	75	86			
Gymnasium	2325	1630	695	16			
Förderschule	164	163	1	82			
sonstige (Walldorf)	0	0	0	47			
insgesamt	8064	7175	889	490	7665		
<i>Primar (1-4)</i>	2870	2863	7	53	2916		
davon WDM	444				0		
davon Schwerpunkt	7	7			7		
<i>Sek I (5-10)</i>	5030	4149	881	355	4504		
davon WDM	86				0		
davon Schwerpunkt	9	8	1		8		
<i>Förderschule</i>	164	163	1	82	245		
davon Primar	30	30	0	29	59		
davon Sek I/WS	134	133	1	53	186		

Arbeitspapier Ak Bildung Forum Inklusion, TOP 2, 14.08.2013			
	Wormser Schulen	Stadt Worms (= Wohnsitz Worms)	Rheinland-Pfalz Schulj. 2011/12
Förderquote exkl. WDM	2,2%	3,4%	4,90%
Primar	1,3%	2,2%	
Sek I	2,8%	4,1%	
Förderquote inkl. WDM III	4,4%	5,7%	4,90%
Primar	6,3%	7,1%	
Sek I	3,3%	4,7%	
Inklusionsanteil exkl. WDM	8,9%	5,8%	23,02%
Primar	18,9%	10,6%	
Sek I	6,3%	4,1%	
Inklusionsanteil inkl. WDM III	54,9%	44,4%	23,02%
Primar	83,7%	72,2%	
Sek I	21,8%	16,4%	
Inklusionsquote exkl. WDM	0,2%	0,2%	1,13
Primar	0,2%	0,2%	
Sek I	0,2%	0,2%	
Förderschulbesuchsquote	2,0%	3,2%	3,77%
Primar	1,0%	2,0%	
Sek I	2,7%	4,1%	
Quote WDM	6,6%		
Primar	15,3%		
Sek I	1,7%		

Förderquote:	Anteil der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischer Förderung (ohne
Inklusionsanteil:	Anteil der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischer Förderung, die eine
Inklusionsquote:	Anteil der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischer Förderung, die eine
Förderschulbesuchsquote:	Anteil der Schüler und Schülerinnen, die eine Förderschule (inkl. WDM Stufe IV)
Quote Worms-Dauner-Modell (WDM):	Anteil der im WDM an den Regelschulen integriert geförderten Schüler und Schülerinnen, bezogen auf die Gesamtschülerzahl

Materialien / Daten / Mustersatzungen (Beirat): AG Partizipation

Vereine/Organisationen von Menschen mit Behinderung
Blinden- und Sehbehindertenverein Worms und Umgebung e. V.
Mobil mit Behinderung e.V.
SHG Mobiltreff Worms
Behinderten-Sportverein Worms e.V.
Gehörlosenverein Worms und Gehörlosenfürsorge
Kreuzbund Worms
Heimbeiräte
Werkstattbeiräte
Selbsthilfegruppen
Freizeitrat
Angehörigenvertretung (PSAK)
Frauenzentrum Warbede
Vereine/Organisationen für Menschen mit Behinderung (Vertretung ihrer Interessen/Rechte)
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Worms-Alzey e. V.
Gemeinsam leben - gemeinsam lernen Worms e. V.
Multiple Sklerose Gesellschaft e.V.
Betreuungsverein Lebenshilfe
Betreuungsverein AWO
Psychosoziales Zentrum - Caritasverband
Behindertenbeauftragter
Ärzteverein Worms e.V.
Vereinigung zur Förderung Schwerbehinderter e.V.
Sicheres Worms e.V.
PSAK
SOVD
VDK
Soziale Assistenz
WOGE
Seniorenbeirat

Beteiligungsformen				
Wie erreichen wir die Betroffenen?				
	Unterschiedliche Beteiligungsformen sind nötig			
		Geh-Strukturen		
			in ihren Gruppen/ Organisationsformen	
			an ihren Orten	
			bei ihren Veranstaltungen	
				Weihnachtsfeier
		Vertretungen		
			politische Vertretungen	
				Vereine/Selbstorga
				Organisationen
			Gesetzl. Vertretungen	
				Eltern
				Gesetzl. Betreuer
		Niedrigschwellige Formen		
			Schriftl. Befragungen	
			Beteiligungsformate ohne Beteiligungszwang	
			in der "Sprache" der Betroffenen	
		Teilhabeplan		

Empfehlungen / Mustersatzungen Beirat für Teilhabe behinderter Menschen / Behindertenbeauftragter

http://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion.rlp.de/Behindertenbeauftragter/Landesbeirat/Mustersatzung_Beirat_03.11.08.pdf

http://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion.rlp.de/Behindertenbeauftragter/Landesbeirat/Aufgabenbeschreibung_Behindertenbeauftragte_03.11.08_01.pdf